

Schriftliche Frage Nr. 89 vom 10. März 2016 von Herrn Balter an Herrn Minister Mollers zur Nutzung von Mobiltelefonen an Schulen*

Frage

das Grundlagendekret vom 31. August 1998 und das Dekret über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999 bilden die Grundlagen für die Schulordnung einer Schule. Der Inhalt der Schulordnung obliegt dem Schulträger. In der Schulordnung müssen u. a. die verschiedenen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und die diesbezügliche Verfahrensweise festgelegt werden.

Das Gemeinschaftsunterrichtswesen steht unter der direkten Trägerschaft des Ministers für Bildung und wissenschaftliche Forschung der DG, weshalb wir Ihnen in folgender Angelegenheit Fragen stellen möchten:

Ein Mobiltelefon oder ein Smartphone sind unsere täglichen Wegbegleiter. Vor allem Jugendliche wollen auf dieses Medium nicht verzichten.

Unsere Fragen hierzu:

- Wie sieht die Regelung für die Nutzung von Mobiltelefonen oder Smartphone durch die Schüler in den Schulen während und auch außerhalb des Unterrichts auf dem Gelände der Schule aus?
- Wie ist die Nutzung für Lehrer geregelt?
- Gibt es eine konkrete Empfehlung seitens des Unterrichtsministeriums zum Umgang oder zur Benutzung von Mobiltelefonen durch Schüler und Lehrer in den Schulen der DG?
- Welche Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülern und Lehrern wurden bezüglich der Handynutzung in den Schulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens festgelegt, um den Unterrichtsablauf nicht zu stören?
Bitte eine Auflistung pro Schule.
- Wie sieht die diesbezügliche Vorgehensweise zu den Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen in den Schulen des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens aus? Bitte auch hier eine Auflistung pro Schule.
- Gibt es Schulen, an denen ein generelles Nutzungsverbot für private mobile Endgeräte erlassen wurde/gilt?

Antwort

Interessant ist an der Fragestellung des Fragestellers, dass er sich in seiner Einleitung nur auf das Gemeinschaftsunterrichtswesen (GUW) bezieht, mit der Begründung, dass dieses der direkten Trägerschaft des Ministers für Bildung und wissenschaftliche Forschung untersteht.

Im weiteren Verlauf der Fragen taucht jedoch auch eine Frage zum Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen (OSUW) auf, obwohl es nicht unter der Trägerschaft des Unterrichtsministers steht. Das Freie Subventionierte Unterrichtswesen (FSUW) taucht in der Fragestellung gar nicht auf.

Um ausschließen zu können, dass es sich möglicherweise auf Seiten des Fragestellers um missverständene Begriffe handelt, sei hier auf folgende Webseite des Bildungsservers

* Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

hingewiesen, auf der die Begriffe FSUW, OSUW und G UW erklärt und voneinander abgegrenzt werden:

http://www.bildungserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2188/4267_read-31598/

Die einzelnen Fragen des Fragestellers werden auf Basis der im Ministerium vorliegenden Angaben beantwortet (insbesondere bzgl. des OSUW). Sie werden zudem so beantwortet, wie sie aus der Fragestellung hervorgehen, d.h. die ersten vier Fragen werden nur in Bezug auf das G UW beantwortet, die fünfte Frage in Bezug auf das OSUW und die letzte Frage, insofern dazu Angaben vorliegen.

1 - „Wie sieht die Regelung für die Nutzung von Mobiltelefonen oder Smartphones durch die Schüler in den Schulen während und außerhalb des Unterrichts auf dem Gelände der Schule aus?“

- Kgl. Athenäum Eupen:
 - Grundschule: generelles Verbot.
 - Sekundarschule: Nutzung nur von Mobiltelefonen und Musikgeräten nur in der Aula und auf dem Schulhof gestattet.
- Kgl. Athenäum St. Vith:
 - Grundschule: der Gebrauch von Handys ist gemäß Schulordnung auf dem gesamten Schulgelände sowie während außerschulischen Aktivitäten nicht gestattet.
 - Sekundarschule: das Benutzen von Bild- und Tonträgern (Handy, MP3-Player, ...) auf dem Schulgelände und auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Sport- und Freizeitzentrum sind gemäß Schulordnung verboten. Des Weiteren müssen die Geräte ausgeschaltet sein.
- Cesar-Franck-Athenäum Kelmis:
 - Grundschule: es gibt keine spezielle Regelung für den Gebrauch von Handys, in der Praxis wird jedoch so verfahren, dass störende Gegenstände beschlagnahmt werden
 - Sekundarschule: die Schulordnung untersagt die Nutzung dieser Geräte im Gebäude. Dennoch kann ein Lehrer die Nutzung in seinem Unterricht im Einzelfall erlauben, z.B. um ein Tafelbild zu fotografieren oder als Taschenrechner. Außerhalb des Unterrichts dürfen diese Geräte genutzt werden.
- Robert-Schuman-Institut Eupen:
 - Gemäß Schulordnung ist die Nutzung während des Unterrichtes strikt verboten, außer zu didaktischen Zwecken, die der Lehrer bestimmt. Außerhalb des Unterrichtes gilt dieses Verbot nicht, allerdings gibt es weder draußen noch drinnen einen WLAN-Zugang, außer zu didaktischen Zwecken.
- Zentrum für Förderpädagogik Eupen, Bütgenbach und Sankt Vith:
 - Gemäß Schulordnung des ZFP Eupen müssen alle elektronischen Geräte während der Unterrichtszeit (für die Primarschüler auch in den Pausen) ausgeschaltet bleiben.
 - Im ZFP Bütgenbach und St. Vith ist es den Schülern untersagt, derartige Geräte mit zur Schule zu bringen.

2 - „Wie ist die Nutzung für Lehrer geregelt?“

In der Grundschule des KAE müssen die Lehrpersonen ihr Mobiltelefon während des Unterrichtes auf „lautlos“ stellen. Es sollte während des Unterrichtes nicht genutzt werden. Nur in Notfällen dürfen sie es nach Absprache eingeschaltet lassen.

In der Sekundarschule des KAE gibt es keine Regeln für Lehrpersonen, aber es wird erwartet, dass sie mit gutem Beispiel vorangehen.

Für die Lehrpersonen des KAS besteht keine offizielle Regelung.

In der Sekundarschule des CFA ist die Nutzung für Lehrer nicht geregelt.

Im RSI gilt für Lehrer ein entsprechendes Verbot aus Gründen der pädagogischen Vorbildfunktion. Außerhalb der Unterrichtszeit kann jeder Lehrer ein Passwort erhalten, um sein privates Gerät mit dem WLAN zu verbinden.

In den Primarschulen des ZFP Eupen und Bütgenbach gibt es keine Regelung für Lehrpersonen. In der Primarschule des ZFP St.Vith sollen die Lehrer die Handys während des Unterrichts ausschalten oder auf „lautlos“ stellen. In den Pausen und Springstunden gibt es keine Verbote.

In der Sekundarschule des ZFP soll kein Handy während des Unterrichtes benutzt werden, jedoch ist der Gebrauch von mobilen Endgeräten für gewisse Unterrichtszwecke erlaubt (Medienkompetenz).

3 - „Gibt es eine konkrete Empfehlung seitens des Unterrichtsministeriums zum Umgang oder zur Benutzung von Mobiltelefonen durch Schüler und Lehrer in den Schulen der DG?“

Nein, eine Empfehlung des Bildungsministers gibt es nicht. Dies liegt in der Autonomie der einzelnen Schulen.

4 - „Welche Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülern und Lehrern wurden bezüglich der Handynutzung in den Schulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens festgelegt, um den Unterrichtsablauf nicht zu stören? Bitte eine Auflistung pro Schule.“

KAE Primarschule: Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon bei Schülern gefunden, wird es bei der Schulleitung im Safe deponiert. Die Schüler dürfen es nach einer Woche nur in Begleitung eines Elternteils abholen (siehe Schulordnung).

KAE Sekundarschule: Wenn die Schüler außerhalb der Aula oder des Schulhofs ihre Handys benutzen, werden diese für eine Woche konfisziert.

KAS Grundschule: Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät beim Schulleiter hinterlegt und kann nur im Beisein der Eltern wieder abgeholt werden.

KAS Sekundarschule: Bei Nichteinhaltung der Regel wird das Gerät mit Karte für einen Monat konfisziert (auch während der Ferienzeit).

CFA Sekundarschule: Verstöße gegen die Schulordnung werden mit Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen geahndet. Handys, die während des Unterrichts konfisziert werden, werden am Ende des Tages zurückgegeben.

RSI: Das Nutzen von Mobiltelefonen wird mit einem zeitweiligen Einzug des Geräts geahndet. Wird das Gerät während Klassenarbeiten oder Prüfungen benutzt, wird die entsprechende Arbeit mit 0 bewertet.

ZFP Primar- und Sekundarschule Eupen: Wer die Regel missachtet, muss das Gerät für 10 Tage abgeben.

ZFP Primarschule Bütgenbach und St. Vith: Bei Missachtung der Regel wird das Gerät beschlagnahmt. Die Eltern erhalten eine Mitteilung über das Tagebuch oder müssen das Gerät ggf. persönlich im Sekretariat abholen.

5 - „Wie sieht die diesbezüglich Vorgehensweise zu den Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen in den Schulen des offiziellen subventionieren Unterrichtswesens aus? Bitte auch hier eine Auflistung pro Schule.“

Dem Ministerium liegen nur Angaben zu 21 von 23 USUW-Schulen vor.

10 dieser 21 Schulen fühlen sich von der Problematik der Nutzung von Mobiltelefonen nicht betroffen, da die Schüler generell keine Mobiltelefone mit zur Schule bringen. In 12 dieser 21 Schulen ist den Schülern das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt. Es kann jedoch Ausnahmen geben, wenn eine Absprache mit der Lehrperson besteht oder das Mobiltelefon während der Unterrichtszeit auf lautlos geschaltet in der Schultasche oder in Obhut der Lehrperson verweilt.

In 16 der 21 Schulen gibt es keine Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für die Schüler, da die Abmachungen generell eingehalten werden. Ansonsten ist eine Ermahnung ausreichend.

In 5 Schulen werden die Mobiltelefone bei unerlaubtem Gebrauch für einen gewissen Zeitraum konfisziert. In 3 dieser 5 Schulen müssen die Geräte im Beisein eines Elternteils abgeholt werden.

In keiner der Schulen gibt es Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für die Lehrer, da es keine diesbezüglichen Probleme gibt. Falls doch, würde es eine Ermahnung geben.

„Gibt es Schulen, an denen ein generelles Nutzungsverbot für private mobile Endgeräte erlassen wurde/gilt?“

Siehe Fragen 1, 2 und 5.